

Praktikumsvertrag für die Dauer der Ausbildung (Muster zur freien Anpassung durch die Einrichtung)

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Kinderpflegerin/ zum Kinderpfleger (Ki-PiA)

in Kooperation mit dem Georg-Kerschensteiner-Berufskolleg in Troisdorf

zwischen

(Träger der praktischen Ausbildung)

Adresse

vertreten durch

und

Frau/Herrn

(Ki-PiA-Auszubildende*r)

geb. am

wohnhaft in

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Ausbildung, Ausbildungszeit

- (1) Die Ausbildung zur Kinderpflegerin/ zum Kinderpfleger an der Berufsfachschule für Kinderpflege (praxisintegriert) beinhaltet eine praktische Ausbildung. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.
- (2) Die praktische Ausbildung dauert insgesamt zwei Jahre. Sie beginnt am _____ und endet am _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sich die praktische Ausbildung auf Verlangen der Auszubildenden/ des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens um ein Jahr.

§ 2 Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat z.B. durch Krankheit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit von beiden Seiten ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 3 Vertragsgrundlagen

- (1) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule für Kinderpflege.
- (2) Auf folgende auf das Arbeitsverhältnis anzuwendende Dienstvereinbarungen wird hingewiesen:

§ 4 Ausbildungsstätte

- (1) Die Ausbildung wird in folgender Einrichtung durchgeführt: _____
- (2) Der Träger der Ausbildung behält sich nach Rücksprache und mit Zustimmung der Berufsfachschule für Kinderpflege eine Versetzung oder Abordnung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist.
- (3) Innerhalb oder außerhalb der Ausbildungsstätte ist ein mindestens achtwöchiges Praktikum in einer U3-Gruppe (Gruppenform II) abzuleisten.

§ 5 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

- dafür zu sorgen, dass der Auszubildenden/ dem Auszubildenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach dem Ausbildungsplan erforderlich sind,
- geeignete Anleiter*innen mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- der/dem Auszubildenden einen Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
- die Auszubildende/ den Auszubildenden zum Besuch der Berufsfachschule anzuhalten und für alle schulischen Veranstaltungen freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte stattfindet,

Schulbeginn: 1. Tag nach den Sommerferien NRW

Unterrichtszeiten: Unterstufe: Mittwoch, Donnerstag, Freitag (08.00 Uhr bis 15.50 Uhr)
Oberstufe: Montag, Dienstag (08.00 Uhr bis 15.50 Uhr)

Praxiszeiten: Unterstufe: Montag, Dienstag (i.d.R. 12 Stunden)
Oberstufe: Mittwoch, Donnerstag, Freitag (i.d.R. 21 Stunden)

- der/dem Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen,
- die Auszubildende/ den Auszubildenden in der Gruppenform I oder III einzusetzen (außer achtwöchiges Praktikum im U3-Bereich, s. § 4).

§ 6 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere

- die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Berufsfachschule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- die jeweils geltende Dienstordnung für das erzieherisch tätige Personal zu beachten,
- die weiter geltenden Ordnungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung bekannt werden und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, auch über die Beendigung der Ausbildung hinaus Still-schweigen zu wahren,

- bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Träger der praktischen Ausbildung sowie der Berufsfachschule Nachricht zu geben. Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die/der Studierende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Träger der praktischen Ausbildung ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 7 Vergütung

- (1) Das Ausbildungsentgelt, Jahressonderzahlungen, Urlaubszeiten und vermögenswirksame Leistungen richten sich entsprechend nach den aktuellen tarifrechtlichen Vereinbarungen. **(Hier die entsprechende Vereinbarung benennen, i.d.R. § 8 Abs. 1 TVAöD – BT – Pflege)**

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

Monatlich (brutto) im ersten Ausbildungsjahr: _____ €

Monatlich (brutto) im zweiten Ausbildungsjahr: _____ €

Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung gezahlte Entgelt, d.h. zurzeit zum _____ eines Monats für den laufenden Monat.

- (2) Der/dem Auszubildenden wird das Entgelt auch gezahlt:
- für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch sowie für abzuleistende Fremdpraktika,
 - bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung bis zur Dauer von sechs Wochen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Trägers geltenden Bestimmungen.

§ 8 Arbeitszeit, Arbeitsbefreiung

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit sowie die Gewährung von Arbeitszeitverkürzungstagen (AZV-Tagen) richten sich nach den für die Beschäftigten des Trägers maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit ___ Stunden.
- (2) Bezüglich der Arbeitsbefreiung aus besonderem Anlass gelten die für die Beschäftigten des Trägers maßgebenden Regelungen entsprechend.

§ 9 Urlaub

- (1) Der/Die Auszubildende erhält in jedem Ausbildungsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Ausbildungsentgelts gemäß der tarifrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der Urlaub ist während der gesetzlichen Schulferien und der Schließzeiten der Einrichtung zu nehmen. Ist der Urlaubsanspruch der/des Auszubildenden länger als die Schließzeiten, soll der Resturlaub in Zeiten genommen werden, die vom Betriebsablauf her vertretbar sind.

§ 10 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis gekündigt werden:
- a) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigem Grund oder

- b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Als wichtiger Grund im Sinne von Abs. 2 a) gilt insbesondere ein Ausschluss der/des Auszubildenden von der schulischen Ausbildung.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich, im Fall von Absatz 2 a) unter Angabe von Gründen erfolgen. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 11 Zeugnis

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Führung und Leistung.

§ 12 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist schriftlich gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei geltend gemacht werden, verfallen.

§ 13 Versicherungsschutz

- (1) Während der Ausbildung besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Eine Versicherungspflicht zur Sicherstellung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung besteht nicht.
- (2) Gegen Unfall ist die Auszubildende/ der Auszubildende kraft Gesetzes versichert. Im Versicherungsfall übermittelt der Träger der praktischen Ausbildung auch der Berufsfachschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (3) Gegen Haftpflichtansprüche, die aus einem tätigkeitsbezogenen Verhalten der/dem Auszubildenden erhoben werden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für den Anstellungsträger maßgebenden Haftpflichtversicherung.

§ 14 Vertragsänderungen, Nebenabreden, Vertragsausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sowie die Vereinbarung von Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die einvernehmliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Vorstehender Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die/der Auszubildende, der Träger der praktischen Ausbildung und die Berufsfachschule erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Träger

*Unterschrift Schüler*in*

Anlagen:

- Dienstordnung
- Dienstvereinbarung/en über _____